

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	389/2014-1
Stand	12.06.2014

Betreff Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und ABB vom 11.06.2014 betr. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtbetrieb Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende

5. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“ Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und übrigen Mitgliedern.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Die Fraktionen der CDU, FDP und ABB haben mit Datum vom 11.06.2014 den in Anlage beigefügten Antrag zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007 gestellt.

Hierzu teilt der Bürgermeister mit, dass die im Beschlussentwurf des Antrages genannten Änderungen in folgenden Punkten gegen geltendes Recht verstoßen.

Der für rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts maßgebliche § 114a Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) ist wie folgt gefasst:

„(8) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der

Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von 5 Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Rats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,

2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

3. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.“

Aufgrund der gesetzlichen Regelung ist eine Beschlussfassung im Sinne des Antrages in folgenden Punkten rechtswidrig.

1. Die in dem vorliegenden Antrag genannte Änderung des Wahlverfahrens nach § 50 Abs.3 i.V.m. § 113 Abs. 2 GONRW verstößt gegen die gesetzliche Vorgabe des § 114 Abs. 8 Satz 4 GONRW, wonach für die Wahl § 50 Abs.4 GONRW sinngemäß gilt.
2. Die in dem Antrag genannte Änderung der Wahl des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters der Stellvertreterin des Verwaltungsrates durch den Verwaltungsrat verstößt gegen § 114 Abs.8 Satz 2 bis 4, wonach das Gesetz den Bürgermeister oder den dort zitierten Beigeordneten als Vorsitzenden bestimmt.

Insoweit wäre ein Beschluss in diesen Punkten vom Bürgermeister nach § 54 Abs. 2 GO NRW zu beanstanden.

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates kann durch eine Änderung der Satzung neu festgesetzt werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag